
7. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortschaften der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Inhalt

Artikel 1	Friedhofssatzung der Ortschaft Birkholz
Artikel 2	Friedhofssatzung der Ortschaft Bittkau
Artikel 6	Friedhofssatzung der Ortschaft Grieben
Artikel 7	Friedhofssatzung der Ortschaft Ringfurth
Artikel 13	Friedhofssatzung der Ortschaft Weißewarte
Artikel 14	Friedhofssatzung der Ortschaft Windberge

§ 1 Änderungen

Artikel 1 Friedhofsgebührensatzung der Ortschaft Birkholz

Auf Grund der § 8 Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) sowie §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 in der zurzeit gültigen Fassung und des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am folgende 2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung Birkholz beschlossen:

§ 5 Grabnutzungsgebühren der Friedhofsgebührensatzung erhält folgenden Zusatz:

3. Urnengrabstellen

d) Urnenanlage mit Platte („Fläche“)	120,00 Euro
--------------------------------------	-------------

§ 9 Friedhofsunterhaltungsgebühren der Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt ergänzt:

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr

je Urnengemeinschaftsanlage mit Platte für Dauer der Ruhezeit einmalig	62,50 Euro
--	------------

erhoben.

Artikel 2 Friedhofsgebührensatzung der Ortschaft Bittkau

Auf Grund der § 8 Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) sowie §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 in der zurzeit gültigen Fassung und des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 in der derzeit gültigen

Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am folgende 2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung Bittkau beschlossen:

§ 5 Grabnutzungsgebühren der Friedhofsgebührensatzung erhält folgenden Zusatz:

3. Urnengrabstellen

d) Urnenanlage mit Platte („Fläche“) 120,00 Euro

§ 8 Friedhofsunterhaltungsgebühren der Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt ergänzt:

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr

je Urnengemeinschaftsanlage mit Platte für Dauer der Ruhezeit einmalig 62,50 Euro

erhoben.

**Artikel 6
Friedhofsgebührensatzung der Ortschaft Grieben**

Auf Grund der § 8 Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) sowie §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 in der zurzeit gültigen Fassung und des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung Grieben beschlossen:

§ 5 Grabnutzungsgebühren der Friedhofsgebührensatzung erhält folgenden Zusatz:

3. Urnengrabstellen

d) Urnenanlage mit Platte („Fläche“) 120,00 Euro

§ 9 Friedhofsunterhaltungsgebühren der Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt ergänzt:

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr

je Urnengemeinschaftsanlage mit Platte für Dauer der Ruhezeit einmalig 62,50 Euro

erhoben.

**Artikel 7
Friedhofsgebührensatzung der Ortschaft Ringfurth**

Auf Grund der § 8 Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) sowie §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 in der zurzeit gültigen Fassung und des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 in der derzeit gültigen

Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am folgende 1.
 Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung Ringfurth mit dem Ortsteil Sandfurth
 beschlossen:

§ 5 Grabnutzungsgebühren der Friedhofsgebührensatzung erhält folgenden Zusatz:

3. Urnengrabstellen

d) Urnenanlage mit Platte („Fläche“) 120,00 Euro

§ 9 Friedhofsunterhaltungsgebühren der Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt ergänzt:

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr

je Urnengemeinschaftsanlage mit Platte für Dauer der Ruhezeit einmalig 62,50 Euro

erhoben.

**Artikel 13
 Friedhofsgebührensatzung der Ortschaft Weißewarte**

Auf Grund der § 8 Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) sowie §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 in der zurzeit gültigen Fassung und des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am folgende 1.
 Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung Weißewarte beschlossen:

§ 5 Grabnutzungsgebühren der Friedhofsgebührensatzung erhält folgenden Zusatz:

3. Urnengrabstellen

d) Urnenanlage mit Platte („Fläche“) 120,00 Euro

§ 9 Friedhofsunterhaltungsgebühren der Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt ergänzt:

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr

je Urnengemeinschaftsanlage mit Platte für Dauer der Ruhezeit einmalig 62,50 Euro

erhoben.

**Artikel 14
 Friedhofsgebührensatzung der Ortschaft Windberge für die Ortsteile Schleuß und Brunkau**

Auf Grund der § 8 Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) sowie §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 in der zurzeit gültigen Fassung und des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-,

Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung Windberge für die Ortsteile Schleuß und Brunkau beschlossen:

§ 5 Grabnutzungsgebühren der Friedhofsgebührensatzung erhält folgenden Zusatz:

3. Urnengrabstellen

c) Urnenanlage mit Platte („Fläche“) 120,00 Euro

§ 9 Friedhofsunterhaltungsgebühren der Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt ergänzt:

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr
je Urnengemeinschaftsanlage mit Platte für Dauer der Ruhezeit einmalig 62,50 Euro
erhoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft

Brohm
Bürgermeister

Siegel

Tangerhütte, den